

Mittwoch, 22.07.2020

**Stellungnahme des Verbandes IG BAU
zum Referentenentwurf des Arbeitsschutzkontrollgesetzes vom 21.07.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ohne Vorgriff auf die zu erwartende Stellungnahme des DGB möchte ich Sie hier zunächst nur auf eine - vermutlich der Eile geschuldete - technische Ungereimtheit im Entwurfstext aufmerksam machen:

In Art. 3 Abs. Nr. 1. a) des Referentenentwurfs (Einfügung eines neuen § 1 (3) Arbeitsstättenverordnung) wird die Geltung der ArbStVO für Unterkünfte außerhalb des Betriebsgeländes oder Baustelle nur auf die §§ 3, 3a und Anhang 4.4. der Arbeitsstättenverordnung beschränkt.

In diese Aufzählung müsste aber auf jeden Fall auch noch der im Folgenden in Art. 3 Nr. 2 des Entwurfes enthaltene neue § 2 (8) der ArbStVO eingefügt werden, da er die Grunddefinition von Gemeinschaftsunterkünften innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes oder der Baustelle im Sinne der Verordnung enthält. Denn sonst ergäbe sich ein textlicher Widerspruch.